

# BÖRDELAND - KURIER

**Amtsblatt  
der Gemeinde Bördeland  
mit den Ortsteilen**

**Biere · Eggersdorf · Eickendorf  
Großmühlingen · Kleinmühlingen · Welsleben · Zens**

**JAHRGANG 2022**

**NR. 10**

**20.10.2022**

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: [www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de) herunterzuladen und einzusehen.

Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

- OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3; NP-Markt, Brausewinkel 6**
- OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6**
- OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1**
- OT Großmühlingen, Bäckereifiliale Wegener, Marktplatz**
- OT Kleinmühlingen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11**
- OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31**
- OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Kirchhofstraße 7**

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

## Inhaltsverzeichnis

Seite	1	Bürgerservice der Gemeinde Bördeland wird erweitert
Seite	1-3	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den Bereich des ehemaligen „Hausmülldeponie Wartenberg“ Gemarkung Zens im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite	4-5	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Photovoltaik Wartenberg“ des Planungsverbandes „Photovoltaik Wartenberg“ der Stadt Calbe und der Gemeinde Bördeland für das Gebiet der ehemaligen Hausmülldeponie Wartenberg Gemarkung Calbe und Gemarkung Zens im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite	6-7	Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Landboden Mühlingen GmbH, Betriebs- und Prod. Gesellschaft in 39221 Bördeland, OT Zens auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in 39221 Bördeland, OT Zens, Salzlandkreis

# BÖRDELAND-KURIER NR. 10/2022



## Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Börderland  
OT Biere, Magdeburger Str. 3,  
39221 Börderland  
Tel. 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113  
E-Mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de  
Internetseite: www.gem-boerdeland.de

## Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191

## Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)

- Bereich Kundenservice	0800/0796796
- Bereich Technik	039291/78872 039291/78873
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244

## Störung/Straßenbeleuchtung

Avacon AG	0800/0282266
-----------	--------------

## Bereitschaftsdienste:

- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800/0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800/4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

## Sozialpädagogische Familienhilfe

der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	0800/1110111 0800/1110222

## Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle

0391/5461255

## Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Börderland

Dienstag	09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	jeden 1. Freitag im Monat von 09.00- 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

## Öffnungszeiten der Bibliotheken

Biere	Dienstag 10.00 - 15.00 Uhr
Eickendorf	Mittwoch 16.00 - 18.00 Uhr
Großmühligen	Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr
Kleinmühligen	Mittwoch 15.30 - 16.30 Uhr

## Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

## Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 - 17.00 Uhr in der  
Gemeinde Börderland, OT Biere

**Informationen zur Schiedsstelle sind auf der  
Internetseite der Gemeinde Börderland unter:  
[www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de), - Rubrik Bürgerservice  
erhältlich.**

## Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

### **OT Biere**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
von 16.00 - 18.00 Uhr  
Gemeinde Börderland, Magdeburger Straße 3

### **OT Eggersdorf**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
17.30 - 18.30 Uhr  
Bürgerhaus, Kirchstraße 4

### **OT Eickendorf**

jeden 1. und 3. Montag im Monat  
18.30- 19.30 Uhr  
Traditionshof, Bäckerstraße 3

### **OT Großmühligen**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
Von 18.00 - 19.00 Uhr  
in der Gnadauer Straße 8

### **OT Kleinmühligen**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
Von 18.30 - 19.30 Uhr  
Bürgermeisterbüro Große Graue 13

### **OT Welsleben**

jeden 1. Dienstag im Monat  
Von 18:30 - 19:30 Uhr  
Gemeinde Welsleben, Krumme Straße 31

### **OT Zens**

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat  
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

## Bürgerservice der Gemeinde Bördeland wird erweitert

Ab sofort können Sie Ihre Termine im Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt, Ordnungsamt und Standesamt online auf der Homepage der Gemeinde Bördeland (<https://www.gem-boerdeland.de>) buchen.

**Gemeinde Bördeland**  
Biere • Eggersdorf • Eickendorf • Großmühligen • Kleinmühligen • Weisleben • im Salzlandkreis

Herzlich Willkommen auf der Webseite der Gemeinde Bördeland mit seinen sieben Ortsteilen im Salzlandkreis in Sachsen-Anhalt.

Der Zutritt zum Verwaltungsgebäude wird auch weiterhin durch die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros geregelt. Aus diesem Grund wird darum gebeten über den **"Terminplaner"** den Besuch in der Verwaltung selbst zu buchen oder telefonisch im Bürgerbüro (Tel: 039297-260) einen Termin zu vereinbaren.

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unserer Region hier im Norden des Salzlandkreises. Viele Informationen haben wir Ihnen hier bereits online zur Verfügung gestellt, es wird aber weiter intensiv an der Erweiterung dieser Webseite gearbeitet. Wenn Sie Hinweise und Ratschläge zu dieser Präsentation haben, dann lassen Sie uns das unbedingt wissen.

Marco Schmoldt  
Bürgermeister

**+++ Wichtig +++ Wichtig +++ Wichtig +++**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, Störungsmeldungen der Straßenbeleuchtung aller Ortsteile der Gemeinde Bördeland werden ab dem 01. April 2018 unter der Hotline AVACON AG, Telefonnummer **0800 - 0 28 22 66**, zur Abarbeitung entgegengenommen!

**DSK** | STADT ENTWICKLUNG  
Für Kommunen, Deutschlandweit Seit 1987  
Integriertes Gemeindeentwicklungskonzept IGEK 2037 –

**Online Terminplaner**  
für Ihren Besuch bei uns in der Verwaltung  
Hier planen

**Stellen-ausschreibungen**

**Die App der Gemeinde Bördeland ist da!**  
Mehr Infos

HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.  
[www.europa.sachsen-anhalt.de](http://www.europa.sachsen-anhalt.de)

**Fördermaßnahmen**

**Das Klimaschutzprojekt**  
Sanierung der Außenbeleuchtung der Gemeinde Bördeland

**NEUHAUSEN**  
Nutzungsbedingungen

Marco Schmoldt  
Bürgermeister

# Gemeinde Bördeland

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlhingen, Kleinmühlhingen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

### Bekanntmachung

#### **über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den Bereich der ehemaligen „Hausmülldeponie Wartenberg“ Gemarkung Zens im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom

06.10.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den Bereich der ehemaligen „Hausmülldeponie Wartenberg“ einschließlich der Begründung und des Umweltberichts liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit

**vom 01.11.2022 bis zum 02.12.2022**

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in 39221 Biere, Magdeburger Straße 3, während der allgemeinen Sprechzeiten und nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

#### **Sprechzeiten:**

**Di von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr**

**Do von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr**

Bitte beachten Sie, dass der Zutritt zur Verwaltung nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

Die Termine können **telefonisch unter Tel.-Nr. 039297/ 260 oder 26175 oder**

**per E-Mail unter [buergerbuero@gem-boerdeland.de](mailto:buergerbuero@gem-boerdeland.de) bzw. [lude@gem-boerdeland.de](mailto:lude@gem-boerdeland.de)**

vereinbart werden.

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: <http://www.gem-boerdeland.de/news.htm> eingestellt.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der oben genannten Sprechzeiten oder den vereinbarten Terminen zur Niederschrift im Bauamt abgeben.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: [lude@gem-boerdeland.de](mailto:lude@gem-boerdeland.de) unter Benennung des Betreffs:

„Entwurf 3. Änderung des FNP Gemeinde Bördeland Bereich ehemalige „Hausmülldeponie Wartenberg“



**Hinweis:**

- Im Umweltbericht sind Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Arten und Biotope, Luft und Klima, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter verfügbar.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unberücksichtigt.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

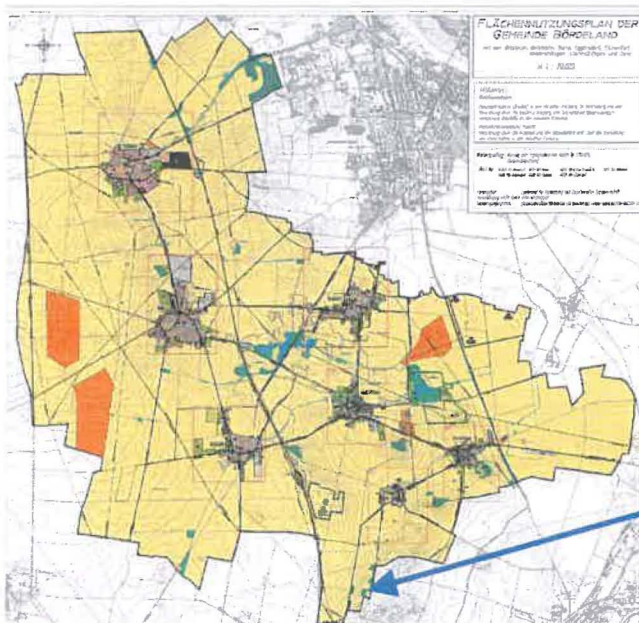
**Datenschutzinformation:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

**Hinweis:**

- Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland



**Räumliche Lage im FNP**



## Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Photovoltaik Wartenberg“ des Planungsverbandes „Photovoltaik Wartenberg“ der Stadt Calbe und der Gemeinde Bördeland für das Gebiet der ehemaligen Hausmülldeponie Wartenberg Gemarkung Calbe und Gemarkung Zens im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

---

Der Planungsverband „Photovoltaik Wartenberg“ hat in seiner Sitzung am 13.10.2022 dem Entwurf des Bebauungsplans „Photovoltaik Wartenberg“ zugestimmt, die öffentliche Auslegung der Unterlagen gemäß § 3 Abs.2 BauGB wurde beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans kann gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom  
**vom 01.11.2022 bis zum 02.12.2022**

in der Stadt Calbe (Saale) im Rathaus I, Markt 18, 39240 Calbe (Saale) und  
im Rathaus II, 39240 Calbe (Saale) Schloßstr. 3, während der Dienststunden

Montag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

und im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in 39221 Biere, Magdeburger Straße 3, während der allgemeinen Sprechzeiten und nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sprechzeiten:

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr

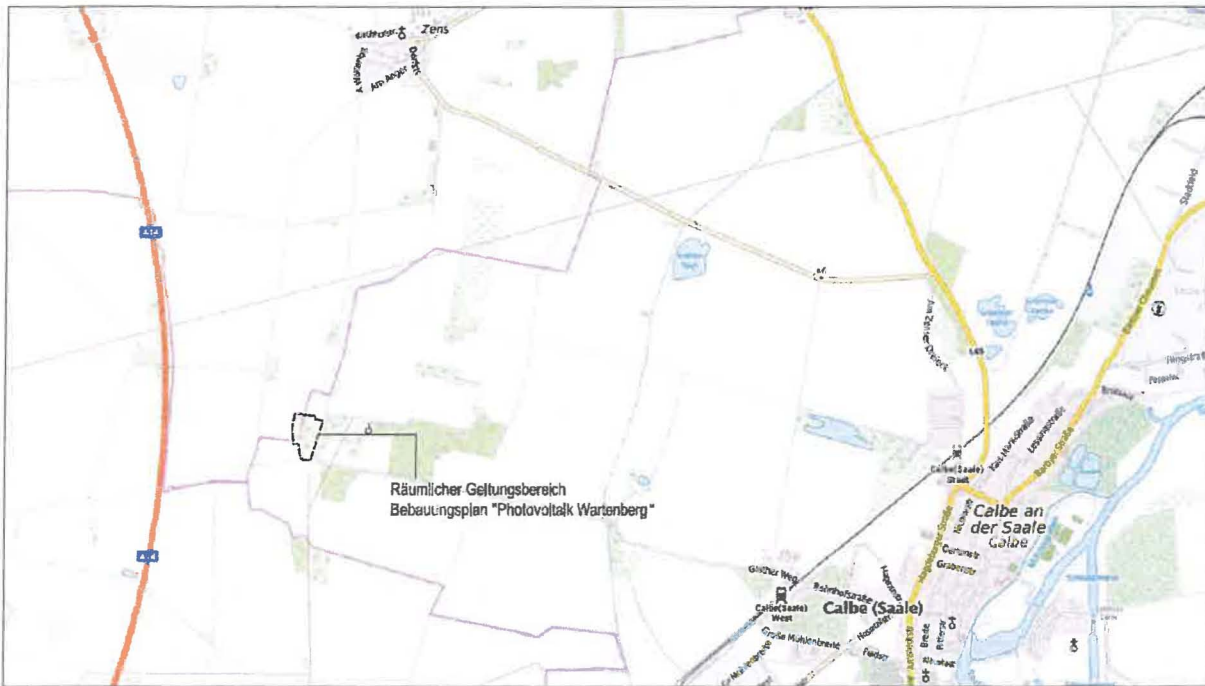
Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet  
auf der Seite der Stadt Calbe (Saale) unter:

<https://www.calbe.de/aktuelles/bekanntmachungen/index.html>

und auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter:

<http://www.gem-boerdeland.de/news.htm>

eingestellt.



Übersichtslageplan (Ausschnitt TK 50) o.M., Bebauungsplan "Photovoltaik Wartenberg": ca. 4,648 ha (46.480 m<sup>2</sup>), Gemeinde Bördeland, Stadt Calbe (Saale), Gemarkung Calbe Flur 1, Flur 2, Gemarkung Zens Flur 3

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juli 2022
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juli 2022
- Auskunft Altlasten
- Bodengutachten
- Umweltbericht mit Kartierung Zauneidechse und Brutvögel

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der oben genannten Sprechzeiten oder den vereinbarten Terminen zur Niederschrift im Bauamt abgeben.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an [Katrin.Mueller@calbe.de](mailto:Katrin.Mueller@calbe.de) unter Benennung des Betreffs:

„Vorentwurf Bebauungsplan „Photovoltaik Wartenberg“

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Calbe, den 14.10.2022

Sven Hause  
Verbandsvorsitzender





## SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Landboden Mühlingen GmbH, Betriebs- und Prod. Gesellschaft in 39221 Bördeland, OT Zens auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in 39221 Bördeland, OT Zens, Salzlandkreis**

Die Landboden Mühlingen GmbH, Betriebs- und Prod. Gesellschaft in 39221 Bördeland, OT Zens beantragte mit Schreiben vom 20.12.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage**

**Hier: Errichtung neuer Gärrestbehälter ( $V_{\text{Netto}} = 9.753 \text{ m}^3$ ) mit Tragluftdach ( $V_{\text{Gas}} = 4.613 \text{ m}^3$ ), Umnutzung bestehender Gärrestbehälter in Nachgärer, Errichtung Vorlagebehälter, Errichtung von zwei Getreidesilos, Erweiterung bestehende Fahrsiloanlage auf 80 m x 50 m, Erhöhung der Inputstoffmenge durch Änderung Inputmix auf 57,53 t/d, Erhöhung Gaslagerkapazität auf 16,1 t und der Biogasproduktion auf 4 Mio.  $\text{Nm}^3/\text{a}$ , Erhöhung Gärrestlagerkapazität auf 16.872  $\text{m}^3$ , Erweiterung Umwallung**

auf dem Grundstück in **39221 Bördeland, OT Zens**,  
Gemarkung: **Zens**,  
Flur: **1**,  
Flurstücke: **356/5, 10011**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Zur Untersuchung potentieller Geruchs- und Stickstoffimmissionen durch die zu erweiternde Biogasanlage wurde eine Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose unter Maßgabe der Anforderungen der TA Luft 2021 erstellt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Geruchs- und Stickstoffimmissionen liegen nach Änderung der BGA nicht vor.
- Für die geplante Erweiterung der BGA wurde eine Geräuschimmissionsprognose erstellt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen durch die geplanten Änderungen an der Biogasanlage können insgesamt ausgeschlossen werden.

- Die anfallenden Abfälle werden bereits durch technische Maßnahmen auf ein Minimum reduziert. Die Abfälle werden durch entsprechende Fachfirmen entgegengenommen und einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt. Der anfallende Gärrest im Zuge der Vergärungsprozesse in den Behältern ist kein Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, sondern Wirtschaftsdünger nach § 2 Nr. 2 Düngegesetz, der auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wiederverwendet wird. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Abfälle ist nicht zu rechnen.
- Es wird eingeschätzt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorrufen wird.
- Aufgrund des maximal in der Anlage vorhandenen Biogases ist die Anlage als Betriebsbereich der unteren Klasse i. S. d. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) einzuordnen. Die Anlage entspricht dem Stand der Technik. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Störfälle, ist nicht zu rechnen.
- Gemäß der beigelegten Stickstoffimmissionsprognose wurden im Umfeld des Vorhabengebietes alle stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosysteme erfasst und auf potentielle Beeinträchtigungen durch die Erweiterung der BGA untersucht. Das nächstliegende FFH-Gebiet DE 4037-303 „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ südöstlich des Vorhabenstandortes liegt aufgrund der Entfernung von mind. 3,6 km nicht mehr im relevanten Bereich. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen an Pflanzen und Ökosystemen sind durch die geplanten Änderungen insgesamt auszuschließen.
- Das Vorhaben soll innerhalb des bestehenden Biogasanlagengeländes durchgeführt werden. Besonders schützenswerte Arten und/oder deren Lebensräume sind nicht betroffen. Auswirkungen auf potentiellen Artbestände sind durch die geplanten Änderungen an der BGA nicht zu besorgen.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.
- Für die Schutzgüter Boden und Fläche sind die anlagenbedingten Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig einzustufen.
- Der Vorhabenstandort liegt in keinem nach Wasserhaushaltsgesetz beschriebenen Schutzgebieten (Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Überschwemmungs-/ Risikogebiet oder Hochwasserentstehungsgebiet). Besondere Wert- oder Funktionselemente des Grundwasserkörpers oder des Oberflächengewässernetzes liegen nicht vor. Für das Schutzgut Wasser sind die anlagenbedingten Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig einzustufen.
- Es sind durch das Änderungsvorhaben keine für die Schutzgüter Klima und Luft relevanten Schadstoffimmissionen, Luftverunreinigungen oder klimaverändernden Effekte zu erwarten, die erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter auslösen könnten.
- Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eines ohnehin schon sehr ländlich geprägten Raums mit bestehenden Tierhaltungsanlagen/Biogasanlagen, sind auszuschließen.
- Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden.
- Durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.